§ 22 Durchführung des Zulassungsverfahrens, Prüfungsgespräch

(1) [1]Zur Durchführung des Zulassungsverfahrens bildet das Staatsministerium eine oder mehrere Prüfungskommissionen. [2]Die Prüfungskommissionen bestehen aus jeweils drei Mitgliedern, die mindestens für ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 qualifiziert sind. [3]Ein Mitglied führt nach Festlegung des Staatsministeriums den Vorsitz.

(2) [1]Das Zulassungsverfahren besteht aus einem Prüfungsgespräch. [2]Das Prüfungsgespräch dauert je Prüfling 30 Minuten. [3]Drei Prüflinge sollen jeweils gemeinsam geprüft werden.

(3) [1]Das Prüfungsgespräch soll Aufschluss über Denkvermögen, Auffassungsgabe, geistige Beweglichkeit, sprachliche Ausdrucksfähigkeit sowie das Verständnis für die angestrebten Aufgaben geben. [2]Das Prüfungsgespräch erstreckt sich insbesondere auf

1. staatsbürgerliches Wissen, Verfassungs-, Europa- und Verwaltungsrecht,
2. einschlägiges technisch-naturwissenschaftliches Grundwissen,
3. das Fachgebiet des Prüflings.